



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

68. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Januar 2015

Nummer 2

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203030	15. 1. 2015	RdErl. d. Justizministeriums Richtlinien für Kantinen bei Dienststellen des Landes (Kantinenrichtlinien)	44
2370	22. 1. 2015	RdErl. des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB)	45
2370	22. 1. 2015	Studentenwohnheimbestimmungen (SWB)	54
238	22. 1. 2015	Wohnraumnutzungsbestimmungen (WNB)	54
7823	15. 12. 2014	RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Durchführung von Kontrollen an Pflanzenschutzgeräten für Flächenkulturen und Raumkulturen und für Schulung des Kontrollpersonals	55
79023	1. 1. 2015	Entgelte für tätige Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Körperschafts- und Privatwaldes (Entgeltordnung '15)	55
8201	5. 1. 2015	RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung für Bedienstete im kommunalen Bereich	62

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landeswahlleiterin	
23. 12. 2014	Bek. – Bundestagswahl 2013 Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste	62
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
5. 1. 2015	Bek. – 3. Tagung der 14. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe	62
	Landschaftsverband Rheinland	
14. 1. 2015	Bek. – 3. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Rheinland	62

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

I.**203030**

**Richtlinien
für Kantinen bei Dienststellen des Landes
(Kantinenrichtlinien)**

RdErl. d. Finanzministeriums – B 3115 – 0.3 – IV A 2
v. 15.1.2015

Für die Kantinen bei Dienststellen des Landes werden im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales die nachstehenden Richtlinien erlassen:

1.**Allgemeines**

Bei den Dienststellen des Landes mit ungeteilter Arbeitszeit können Kantinen für die Beschäftigten eingerichtet werden. Die Personalvertretung ist nach den gesetzlichen Vorschriften zu beteiligen.

2.**Einrichtung**

(1) Die Kantine kann entweder als behördeneigene Einrichtung nach § 26 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) geführt oder einer Pächterin bzw. einem Pächter übertragen werden. Die Pächterauswahl hat in einem wettbewerblichen Verfahren zu erfolgen.

(2) Ist nach den räumlichen Verhältnissen die Einrichtung einer Kantine nicht möglich oder bei kleineren Dienststellen nicht vertretbar und ist auch die regelmäßige Benutzung der Kantine einer benachbarten Dienststelle nicht möglich, so kann eine den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechende Beköstigung der Beschäftigten in den Diensträumen durch Verträge mit Gastwirten, Caterern oder sonstigen geeigneten externen Anbietern sichergestellt werden. Es können auch Lieferungsverträge mit Lebensmittelgeschäften, Bäckereien u. ä. abgeschlossen werden. Mischmodelle sind zulässig.

(3) Im Justizvollzug kann eine Kantine durch die Justizvollzugsanstalt auch als Ausbildungs-betrieb im Gastronomie-gewerbe betrieben werden. Ein Nebeneinander unterschiedlicher Betriebsformen ist nicht zulässig. Die wegen der Gefangenenvspflegung ergangenen entsprechenden Bestimmungen bleiben unberührt. Nr. 11 (2) gilt nicht für Einrichtungen im Justizvollzug.

(4) Die Kantinenräume sind Diensträume.

3.**Kantinenangebot, Qualitätsanforderungen**

Die Speisen haben ernährungsphysiologischen Anforderungen zu genügen und sollen den DGE-Empfehlungen für die Betriebsverpflegung entsprechen. Es ist darauf zu achten, dass gute, ausreichende und zugleich preiswerte Mahlzeiten angeboten werden. Mittags sollen nach Möglichkeit mindestens zwei unterschiedliche Hauptgerichte angeboten werden. Zusätzlich kann die Kantine Getränke, Nahrungs- und Genussmittel führen, für die während des Dienstes erfahrungsgemäß Bedarf besteht.

4.**Bauliche Gestaltung**

(1) Die bauliche Gestaltung (Belüftung, Entlüftung, Beleuchtung, Beheizung usw.) muss den gesundheitlichen und hygienischen Anforderungen entsprechen. Die Küche soll rationell ausgestattet sein. Im Falle des Neubaus einer Kantine bzw. der notwendigen Renovierung einer bestehenden Kantine sollen die jeweils aktuellsten Vorgaben zur barrierefreien Gestaltung öffentlicher Gebäude berücksichtigt werden.

(2) Mit Energie und Wasser ist sparsam umzugehen. Die Verbrauchsvolumina sollen turnusgemäß bestimmt und gegebenenfalls, sofern nicht durch Messeinrichtungen ausreichend ermittelbar, geschätzt werden. Soweit keine Messeinrichtungen für die Erfassung von Energie- und Wasserverbrauch für den Kantinenbetrieb vorhanden sind, soll auf deren Einbau zu geeigneter Zeit hingewirkt werden.

5.**Pachtkantinen**

(1) Soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts anderes ergibt, ist die Nutzung bei verpachteten Kantinen gemäß § 63 LHO zum vollen Wert zu überlassen. Als Richtwert für eine Pachtzahlung kann von 8 bis 12 Prozent des zu versteuernden Nettoumsatzes ausgegangen werden.

(2) Von der Erhebung einer Pacht und von Kosten für Energie, Wasser, Reinigung der Kantinenräume (Speisesaal, Küche, Vorratsräume u. ä.) und sonstigen Betriebskosten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies im Interesse einer kostengünstigen Mitarbeiterverpflegung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Pächters/der Pächterin aufgrund der Fürsorgepflicht des Dienstherrn geboten ist.

(3) Ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Pacht und/oder Betriebskosten verlangt werden, hängt von den Umständen, insbesondere der Höhe des Umsatzes und des zu erwartenden Überschusses aus dem gesamten Kantinenbetrieb ab. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Pächterin bzw. dem Pächter durch den gesamten Betrieb der Kantine unter Berücksichtigung einer Regelung im Sinne von Nr. 6 (1) Satz 1 ein angemessener Gewinn verbleibt.

(4) Wird von einer Pacht und/oder der Erhebung von Betriebskosten ganz oder teilweise abgesehen, ist die Entscheidung in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

(5) Bei Fremdveranstaltungen innerhalb der überlassenen Räume sowie für die Außer-Haus-Lieferung von Speisen und Getränken (Catering) hat die Pächterin bzw. der Pächter einen angemessenen anteiligen Pachtzins einschließlich Allgemeinkostenzuschlag zu entrichten, der die Zurverfügungstellung von Räumlichkeit und Betriebsmitteln adäquat kompensiert. Die Umsätze sind gesondert auszuweisen.

(6) Die Pächterin bzw. der Pächter haben mit der Einrichtung der Kantine pfleglich umzugehen.

(7) Im Rahmen der Pächterauswahl soll im wettbewerblichen Verfahren der Wunsch einer Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen aufgenommen werden. Bei den Pächterinnen bzw. den Pächtern soll für die Einstellung eines oder einer Beschäftigten im Sinne des § 72 SGB IX geworben werden.

6.**Preisgestaltung, Benutzerkreis**

(1) Sowohl das Absehen von einer Pächterhebung als auch die Nichterhebung von Betriebskosten im Sinne der Nr. 5 haben der Verbilligung der Speisen und Getränke für die Landesbeschäftigten zu dienen. Diese Vergünstigungen sind allen Landesbeschäftigten zu gewähren. Bei der Preisgestaltung ist darauf zu achten, dass die angesetzten Preise für Mahlzeiten (einschließlich Getränk) die maßgebenden amtlichen Sachbezugspreise der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) nicht unterschreiten.

(2) Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Land stehen, kann nach Abstimmung mit der Dienststellenleitung gestattet werden, gegen Entrichtung des vollen Preises einschließlich Allgemeinkostenzuschlag die Kantine mitzubedenutzen.

(3) Sofern die Kantine als behördeneigene Einrichtung geführt wird, gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

7.**Kosten der Einrichtung, Unterhaltung, Ersatz und Beschaffung**

(1) Das Land trägt die Kosten

a) für die Einrichtung der Kantine einschließlich aller Nebenräume, der Speiseräume und der zur Kantine gehörenden Erfrischungsräume mit dem erforderlichen Mobiliar sowie die der Unterhaltung und des Ersatzes dieser Gegenstände;

- b) für die erstmalige Ausstattung der Kantine mit Geräten (Küchenmaschinen, Koch- und Essgeschirr, Bestecke, Küchenwäsche und dergl.) und für die Ergänzung der Ausstattung, die durch eine notwendige Erweiterung des Kantinenbetriebs bedingt ist;
- c) der Unterhaltung und des Ersatzes der Ausstattungsgegenstände mit einem Einzelanschaffungswert von mehr als 300 €, soweit diese Kosten trotz sorgfältiger Behandlung nicht zu vermeiden waren.

(2) Die Kosten der Unterhaltung und des Ersatzes der übrigen Ausstattungsgegenstände trägt die Pächterin bzw. der Pächter. Wird die Kantine als behördeneigene Einrichtung geführt sind die Kosten aus den Einnahmen der Kantine zu bestreiten; dies gilt nicht, soweit Mahlzeiten unentgeltlich gestellt werden (z.B. in Bildungseinrichtungen für Beschäftigte, die dem Grunde nach Anspruch auf Trennungsentschädigung haben).

(3) Die Ausstattungsgegenstände bleiben auch dann im Eigentum des Landes, wenn die Kantine durch eine Pächterin bzw. einen Pächter geführt wird. Dieser hat das Eigentum an den von ihm beschafften Ersatzstücken dem Land zu übertragen. Der Bestand ist mindestens alle drei Jahre zu prüfen.

(4) Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Pächterin bzw. des Pächters kann eine von den vorstehenden Regelungen abweichende Kostentragung vereinbart werden.

8.

Personalkosten, Beaufsichtigung und Vergütungen

Die Vergütungen und Löhne des Kantinenpersonals sind auch bei den behördeneigenen Kantinen aus den Einnahmen der Kantine zu bestreiten. Werden jedoch bei einer behördeneigenen Kantine durch Geschäftsführung und Buchhaltung Verwaltungskräfte nur in unwesentlichem Ausmaß gebunden (insgesamt bis zu etwa fünf Arbeitsstunden wöchentlich), so können aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Personalkosten für diese Kräfte aus Haushaltsmitteln getragen werden. Ist die Arbeitsbelastung höher, so sind die Personalkosten anteilig aus Kantinenmitteln zu bestreiten

9.

Hygienische Voraussetzungen des Personals

Personen dürfen im Kantinendienst nur tätig werden, wenn bei Arbeitsbeginn durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) nachgewiesen ist, dass über die in § 42 Abs. 1 IfSG genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtungen nach § 43 Abs. 2, 4 und 5 IfSG in mündlicher und schriftlicher Form vom Gesundheitsamt oder von einem durch das Gesundheitsamt beauftragten Arzt belehrt wurden und nach der Belehrung im Sinne der Nummer 1 schriftlich nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 IfSG erklärt haben, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bei ihnen bekannt sind. Die Kosten der Bescheinigung trägt der Kantinenbetreiber. Darüber hinaus hat der Betreiber der Kantine das Kantinenpersonal gem. § 43 Abs. 4 IfSG bei Aufnahme der Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahre über Tätigkeitsverbote zu belehren und die Teilnahme an der Belehrung zu dokumentieren.

10.

Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, steuerliche Pflichten

(1) Aus dem Betrieb einer behördeneigenen Kantine nach § 26 Abs. 1 LHO erwachsen dem Land NRW steuerliche Pflichten. Die Erfüllung dieser Pflichten obliegt dem jeweiligen Dienststellenleiter oder einem von diesem bestimmten Beschäftigten der Behörde. Durch den Kantinenbetrieb als behördeneigene Einrichtung nach § 26 Abs. 1 LHO soll ein Gewinn für die Landeskasse nicht entstehen.

(2) Die Pächterin bzw. der Pächter ist zu verpflichten, spätestens 6 Monate nach Ablauf eines jeden Wirtschaftsjahres die Geschäftsbücher und den Jahresabschluss (die Bilanz und die Verlust- und Gewinnrechnung oder die Einnahme-Überschussrechnung) der Behörde zur Einsicht vorzulegen. Diese ist darüber hin-

aus berechtigt, jederzeit nach Absprache Einsicht in die Geschäfts- und Buchführung zu nehmen und Warenbestände zu überprüfen

(3) Die entgeltliche Überlassung der Kantine mit Ausstattung und Inventar an eine Pächterin bzw. einen Pächter kann steuerrechtlich einen Betrieb gewerblicher Art begründen. In diesem Fall hat die Dienststelle vor Abschluss des Pachtvertrages Kontakt mit dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB) aufzunehmen, soweit es sich um Räumlichkeiten handelt, die in der Verwaltung des BLB stehen. Bezüglich der steuerlichen Pflichten gilt Abs. 1.

11.

Geltungsbereich, Pachtvertrag, Genehmigung

(1) Die in dieser Richtlinie niedergelegten Ziele und verbindlichen Vorgaben sind in den jeweiligen Pachtverträgen zu berücksichtigen. Insbesondere hat der Pachtvertrag Regelungen zur Erhebung von Pacht, Neben- und Instandhaltungskosten, dem Benutzerkreis, der Preisgestaltung, Fremdveranstaltungen und Catering zu enthalten. Die Rechte nach Nr. 10 (2) sind vertraglich zu sichern. Bei bestehenden Verträgen sind diese zu einem geeigneten Zeitpunkt entsprechend anzupassen, spätestens im Rahmen eines Anschlussvertrags.

(2) Schließen den Mittelbehörden nachgeordnete Behörden Pachtverträge ab, so haben sie diese den Mittelbehörden zur Genehmigung vorzulegen.

12.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Die Kantinenrichtlinien vom 20.10.1961 (MBL NRW. S. 1694/SMBl. NRW. 203030) treten gleichzeitig außer Kraft.

– MBl. NRW. 2015 S. 44

2370

Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB)

RdErl. des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – IV.2-2010 – 8/15
v. 22.1.2015

Der RdErl. des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 26.1.2006 (MBL NRW. S. 116), zuletzt geändert durch RdErl. vom 23.1.2014 (MBL NRW. S. 59), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4

Darlehen für die Standortaufbereitung“

- b) Nummer 7.1 wird wie folgt gefasst:

„7.1

Mietwohnungen, Gemeinschaftsräume und Räume zur Verbesserung der wohnungsnahen sozialen Infrastruktur“

2. In Nummer 1.4 Satz 2 werden nach dem Wort „Planung“ die Wörter „bis einschließlich Leistungsphase 6 des § 34 der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI)“ eingefügt.
3. In Nummer 1.6.2 Buchstabe a) werden nach dem Wort „Mietwohnungen“ die Wörter „ , Gemeinschaftsräumen, Räumen zur Verbesserung der wohnungsnahen sozialen Infrastruktur“ eingefügt.

4. In Nummer 2.1.2 Buchstabe a) werden die Wörter „mehr als zehn“ durch die Wörter „zehn oder mehr“ ersetzt.
5. Nummer 2.4.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 wird die Angabe „Sätzen 7 und 8“ durch die Angabe „Sätzen 7 bis 9“ ersetzt.
 - b) In Satz 7 werden die Wörter „um mindestens 0,40 Euro“ gestrichen.
 - c) Nach Satz 7 wird folgender neuer Satz 8 eingefügt:

„Die Bewilligungsbehörde legt die erforderliche Unterschreitung in Abhängigkeit von der Qualität der Ersatzwohnung fest.“
 - d) Im neuen Satz 9 wird die Angabe „0,15 Euro“ durch die Angabe „0,20 Euro“ ersetzt.
 - e) Im letzten Satz werden im Klammerzusatz nach dem Wort „Stellplätze“ die Wörter „ , Garagen oder Einbauküchen“ eingefügt.
6. Nummer 2.4.2 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe b) wird Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Nach Modernisierung einer Ersatzwohnung (mittelbare Belegung) kann die Bewilligungsbehörde eine für die Mieterinnen und Mieter tragbare Mieterhöhung zulassen.“

In Satz 6 wird nach dem Wort „Mietvertrag“ der Klammerzusatz „(auch bei Zwischenvermietung)“ eingefügt.
7. Nummer 2.4.3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Betreuungspauschale und Pflege- oder Betreuungsleistungen“
 - b) Im Klammerzusatz des letzten Satzes wird das Wort „Heimaufsicht“ durch das Wort „WTG-Behörde“ ersetzt.
8. In Nummer 2.5.2.1 wird in der Klammer nach der Zahl „67“ der Satz „ , im Falle einer Wohnung für Rollstuhlnutzer 70“ angefügt.
9. In Nummer 2.5.2.2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Gemeinschaftsräume und Räume zur Verbesserung der wohnungsnahen sozialen Infrastruktur zählen wie Wohnungen.“
10. Nach Nummer 2.5.2.6 wird folgende Nummer eingefügt:

„2.5.2.7
Zusatzdarlehen im Zusammenhang mit der Erstellung von Quartierskonzepten

Für die dem Antragsteller im Zusammenhang mit der Erstellung von Quartierskonzepten entstandenen nachgewiesenen externen Kosten, z. B. für sozialplanerische Voruntersuchungen, Bewohnerbeteiligungen oder Befragungen, kann ein Zusatzdarlehen in Höhe von bis zu 1 000 Euro pro geförderter Wohneinheit gewährt werden. Nummern 4.3 und 4.5 gelten entsprechend.“
11. In Nummer 2.5.4 Satz 1 wird die Angabe „Sätzen 7 und 8“ durch die Angabe „Sätzen 7 bis 9“ ersetzt.
12. Nummer 2.7.1 wird wie folgt neu gefasst:

„2.7.1
Fördergegenstand und Zielgruppe

Zur Verbesserung des Wohnungsangebots für Studierende, für ältere Menschen und für pflegebedürftige oder behinderte Menschen mit Betreuungsbedarf werden Gruppenwohnungen gefördert. Gruppenwohnungen sind Wohneinheiten eines neuen Typs für 3 bis 12 Personen, in denen jede Person selbstbestimmt zur Miete einen individuellen Wohnbereich bewohnt und ein Nutzungsrecht an den Gemeinschaftsflächen der Wohnung hat. Die individuellen Wohnbereiche innerhalb einer Gruppenwohnung können als Appartements für Personen der Einkommensgruppe A und B oder als Wohnschlafräume entweder nur für Personen der Einkommensgruppe A oder der Einkommensgruppe B errichtet werden.

Gruppenwohnungen sollen möglichst in Gebäude mit Mietwohnungen traditionellen Zuschnitts integriert werden. In einem Gebäude sollen nicht mehr als 24 Personen der Zielgruppe wohnen. Für Gruppenwohnungen gelten die für die Förderung von Mietwohnungen maßgeblichen Bestimmungen, soweit in diesen Bestimmungen nichts Abweichendes bestimmt ist.

Dienstzimmer innerhalb von Gruppenwohnungen müssen ausschließlich für Zwecke der Wohngruppe bestimmt sein und zählen zu den förderfähigen Gemeinschaftsflächen.“
13. Nummer 2.7.4 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils nach der Angabe „2.5.2.6,“ die Angabe „2.5.2.7,“ ergänzt.
 - b) Sätze 3 und 4 werden durch folgenden neuen Satz 3 ersetzt:

„Bei Gruppenwohnungen mit Wohnschlafräumen erhöht sich das Baudarlehen für jedes Bad, das nur einem Mieterzimmer zugeordnet ist, um 4 000 Euro.“
14. Nummer 3.1 wird wie folgt neu gefasst:

**„3.1
Fördergegenstand und Zielgruppe**

Im Zusammenhang mit der Förderung von Mietwohnungen werden ergänzend auch Wohn- und Gemeinschaftsräume gefördert (Pflegewohnplätze), die das quartiersintegrierte Angebot an neuen Wohn- und Pflegeformen in Einrichtungen der vollstationären Pflege (§ 71 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2462) – SGB XI) erweitern und die Wohnkostenbelastung der Nutzerinnen und Nutzer dieser Einrichtung senken.

Es werden ausschließlich Pflegewohnplätze in vollstationären Pflegeeinrichtungen gefördert, deren anererkennungsfähige Aufwendungen gemäß der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG DVO NRW) vom 21. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 656/SGV. NRW. 820) und nach § 92 SGB XI durch den zuständigen überörtlichen Sozialhilfeträger festgesetzt werden.

Sofern eine Einrichtung neben den nach diesen Bestimmungen (WFB) zur Förderung vorgesehenen Plätzen weitere Plätze enthält oder enthalten soll, ist eine Förderung nur zulässig, wenn die Festsetzung der anererkennungsfähigen Aufwendungen nach Satz 3 getrennt für die nach diesen Bestimmungen (WFB) geförderten und für die weiteren Plätze erfolgt.

Die Anzahl der geförderten Pflegewohnplätze soll im Verhältnis zur Anzahl der geförderten Mietwohnungen nicht mehr als 25 v.H. betragen.“
15. In Nummer 3.2 werden die Sätze 1 bis 3 wie folgt neu gefasst:

„Die geförderten Pflegewohnplätze sind für die Dauer von 15 oder wahlweise 20 Jahren, in Gemeinden der Mietniveaus M 3 und M 4 auch von bis zu 25 Jahren, übereinstimmend mit der Dauer der Zweckbindung der gleichzeitig geförderten Wohnungen ausschließlich für Zwecke der vollstationären Dauerpflege zu nutzen. § 13 Satz 1 WFNG NRW findet keine Anwendung. Die Nutzung einzelner Plätze für eingestreute Kurzzeitpflege ist zulässig.“
16. Nummer 3.3 wird wie folgt neu gefasst:

**„3.3
Wohnkostenentlastung**

Die mit der Förderung von Pflegewohnplätzen bezweckte Wohnkostenentlastung ist durch das Verfah-

ren zur Festsetzung der anererkennungsfähigen Aufwendungen gemäß APG DVO NRW gewährleistet.

Betreibt die Fördernehmerin oder der Fördernehmer die Pflegeeinrichtung nicht selbst (Investorenmodell), ist sie oder er verpflichtet,

- a) die geförderten Pflegewohnplätze für die Dauer der Zweckbindung an eine Betreiberin oder einen Betreiber zum Zwecke des Betriebs einer vollständigen Pflegeeinrichtung zu vermieten und
- b) die Betreiberin oder den Betreiber vertraglich zu verpflichten, die geförderten Pflegewohnplätze während der Dauer der Zweckbindung nur für Zwecke vollstationärer Pflege und eingestreuter Kurzzeitpflege im Sinne des APG NRW zu nutzen und dabei das Verfahren zur Festsetzung der anererkennungsfähigen Aufwendungen gemäß APG DVO NRW einzuhalten.“

17. Nummer 3.4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Betrag „65 000“ durch den Betrag „70 000“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird der Betrag „7 800 Euro“ durch den Betrag „8 500“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird nach der Angabe „2.5.2.4,“ die Angabe „2.5.2.6, 2.5.2.7,“ eingefügt.

18. Die Überschrift der Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4

Darlehen für die Standortaufbereitung“

19. Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Brachflächen“ durch das Wort „Flächen“ ersetzt und die Wörter „Quartiersentwicklung oder“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Brachflächen oder mit Quartierskonzepten entwickelten“ und die Wörter „geförderte Wohnheimplätze,“ gestrichen.
- c) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:
„Abweichend davon kann in Gebieten mit beschlossenen Quartierskonzepten das Zusatzdarlehen nach Nummer 4.4 auch dann gewährt werden, wenn die Neubaumaßnahmen auf anderen als den aufbereiteten Flächen des Antragstellers im Quartier erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass auf den aufbereiteten Flächen während der Dauer der Zweckbindung der geförderten Neubaumaßnahmen weder Wohnungsbau noch eine gewerbliche Nutzung erfolgt. In der Förderzusage ist auf geeignete Sicherungsinstrumente (z. B. Bebauungsplan, städtebauliche Verträge o. ä.) Bezug zu nehmen, die für den Antragsteller und seine Rechtsnachfolger bindend sein müssen.“

20. In Nummer 4.2 Buchstabe a) werden die Wörter „ , sowie zur Erstellung von Quartierskonzepten (z. B. erforderliche externe sozialplanerische Voruntersuchungen, Bewohnerbeteiligungen, Befragungen)“ gestrichen.

21. Nummer 4.3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Wörter „oder die wohnungswirtschaftlichen Quartiersmaßnahmen“ gestrichen.
- b) Buchstabe c) wird wie folgt neu gefasst:
„In Fällen der Umstrukturierung von Siedlungen kann mit Zustimmung des für das Wohnungswesen zuständigen Ministeriums von dem vorgenannten Verteilungsschlüssel abgewichen werden, wenn dies für die städtebauliche, soziale oder wohnungswirtschaftliche Aufwertung von Wohnsiedlungen notwendig ist.“

22. Nummer 4.4.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „ , gefördertem Heimplatz“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird gestrichen.

23. Nummer 4.5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „bzw. für Untersuchungsmaßnahmen zur Erstellung des Quartierskonzepts“ gestrichen.
- b) In den Sätzen 2 und 4 wird jeweils das Wort „Brachflächendarlehen“ durch das Wort „Darlehens“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird das Wort „Brachflächendarlehen“ durch das Wort „Darlehen“ ersetzt.

24. In Nummer 4.6 werden die Wörter „zum Herrichten des Grundstücks gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

25. In Nummer 5.1.2 Satz 2 wird das Wort „entsprechend“ durch das Wort „sinngemäß“ ersetzt.

26. In Nummer 5.4.1 Buchstabe a) wird der Betrag „5 000“ durch den Betrag „10 000“ ersetzt.

27. Nummer 5.7 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Wörter „sowie der Haushaltsangehörigen (§ 29 Nummer 1 Satz 2 WFNG NRW)“ gestrichen.
- b) In Satz 4 werden die Beträge „770 Euro“ durch „780 Euro“, „990 Euro“ durch „1 000 Euro“ und „250 Euro“ durch „255 Euro“ ersetzt.
- c) Nach Satz 5 werden folgende Sätze 6 und 7 eingefügt: „Einkünfte von Haushaltsangehörigen (§ 29 Nummer 1 Satz 2 WFNG NRW), die nicht Miteigentümer des Förderobjekts sind oder werden, können im Regelfall nur bis zur Höhe des auf sie entfallenden Mindestrückhalts berücksichtigt werden. Ein Kindergeldanspruch wird hierbei den Einkünften der Haushaltsangehörigen zugerechnet.“

28. In Nummer 6.1 Satz 1 werden nach dem Wort „Mietwohnungen“ die Wörter „ , sowie der Erweiterung um einzelne Räume im Bestand“ eingefügt.

29. Nummer 7.1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„7.1

Mietwohnungen, Gemeinschaftsräume und Räume zur Verbesserung der wohnungsnahen sozialen Infrastruktur“

- b) In Satz 1 Buchstaben a), b) und c) werden jeweils die Wörter „von Mietwohnungen“ gestrichen.
- c) In Satz 3 werden nach der Angabe „jährlich 1 v.H.“ die Wörter „oder auf Antrag mit jährlich 2 v.H.“ eingefügt.
- d) In Satz 6 werden nach dem Wort „verpflichten“ die Wörter „an den geförderten Miet- und Genossenschaftswohnungen“ gestrichen.

30. In Nummer 7.2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Dieser beträgt entsprechend der Vorschrift zur linearen Verteilung der Aufwendungen bei Neubau grundsätzlich 2 v.H. (§ 2 Absatz 5 APG DVO NRW) und bei einem Ersatzneubau unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 6 APG DVO NRW 4 v.H.“

31. Nummer 7.3.1 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „3,5 v.H.“ durch die Angabe „2 v.H.“ ersetzt.
- b) In Satz 9 wird die Angabe „3,5 v.H.“ durch die Angabe „2 v.H.“ und die Angabe „6 v.H.“ durch die Angabe „4 v.H.“ ersetzt.
- c) In Satz 10 wird die Angabe „6 v.H.“ durch die Angabe „4 v.H.“ ersetzt.

32. In Nummer 7.3.1 Buchstabe b) Satz 1 werden nach der Angabe „jährlich 1 v.H.“ die Wörter „oder auf Antrag mit jährlich 2 v.H.“ eingefügt.

33. Nummer 7.5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Wird das Darlehen nach Nummer 4 für die Standortaufbereitung oder nach Nummer 2.5.2.7 für wohnungswirtschaftliche Quartiersmaßnahmen im Zu-

sammenhang mit der Förderung von Mietwohnungen oder Pflegewohnplätzen gewährt, gelten die Darlehensbedingungen nach Nummern 7.1, 7.2 oder nach BWB entsprechend.“

34. Nummer 8.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe b) wird jeweils das Wort „Brachfläche“ durch das Wort „Fläche“ ersetzt.
- b) In Buchstabe c) werden nach dem Wort „übersteigt“ die Wörter „ , bei einer Förderung nach Nummer 2.5.2.7“ eingefügt.

35. In Nummer 10.1 wird das Datum „23. Januar 2014“ durch das Datum „22. Januar 2015“ ersetzt.

36. Nummer 10.2 wird wie folgt neu gefasst:

„10.2

Übergangsregelungen

Für im Jahr 2013 geförderte Mietwohnungen, mit deren Ausführung noch nicht begonnen wurde, können auf Antrag die nach Nummer 2.4.1 der Wohnraumförderungsbestimmungen in der Fassung vom 23. Januar 2014 geltenden Bewilligungsmieten zugelassen werden, sofern dem keine Interessen der Kommune entgegenstehen.

Für noch nicht bewilligte Anträge auf Förderung von Mietwohnungen, zur Vermietung bestimmter Eigentumswohnungen, Gemeinschaftsräumen oder Räumen zur Verbesserung der wohnungsnahen sozialen Infrastruktur können auf Antrag die Wohnraumförderungsbestimmungen in der Fassung vom 26. Januar 2006, zuletzt geändert am 23. Januar 2014, angewendet werden.

Bei der abschnittswisen Umsetzung von Quartierskonzepten in den Jahren 2014 bis 2017 hat der Antragsteller ein einmaliges Wahlrecht, ob die weiteren Bauabschnitte zu den Förderbedingungen des ersten Abschnitts oder zu den zum Zeitpunkt der Antragstellung des jeweiligen weiteren Bauabschnitts geltenden Förderbestimmungen gefördert werden sollen.

Für noch nicht bewilligte Anträge auf Förderung von Eigentumsmaßnahmen, die in der Zeit vom 23. Januar 2014 bis einschließlich 21. Januar 2015 gestellt worden sind, können auf Antrag die Wohnraumförderungsbestimmungen in der Fassung vom 26. Januar 2006, zuletzt geändert am 23. Januar 2014, angewendet werden.“

37. In Anlage 1 Nummer 1.1.4 Satz 1 werden die Wörter „RAW 2004 (Regeln für die Auslobung von Wettbewerben, abgedruckt in MBl. NRW vom 30. März 2004, Seite 345 ff.) durch die Wörter „RPW 2013 (Richtlinie für Planungswettbewerbe, MBl. NRW 2014, S. 299 ff.)“ ersetzt.

38. In Anlage 1 Nummer 1.1.5 wird das Wort „ , Wohnheimplätzen“ gestrichen.

39. Anlage 1 Nummer 1.3.2 wird wie folgt neu gefasst:

„1.3.2

Gruppenwohnungen

Gruppenwohnungen sollen in der Regel auf einer Ebene angeordnet sein, über angemessen große Individualbereiche für jede Person und über Flächen für die gemeinsame Nutzung verfügen, die den Wohnbereichen unmittelbar zugeordnet sind. Die individuellen Wohnbereiche können als

- a) Appartements (Wohnschlafraum, Küchenbereich und Bad mit WC) oder

- b) Wohnschlafräume

gestaltet werden.

Gruppenwohnungen sind baulich so auszugestalten, dass sie jeweils von mindestens zwei Rollstuhlnutzern bewohnt werden können.

Für Gruppenwohnungen für pflegebedürftige oder behinderte Menschen mit Betreuungsbedarf gelten die nachfolgend beschriebenen Anforderungen:

Die Grundrisse sollen auf der Grundlage eines Nutzungskonzeptes so zugeschnitten werden, dass eine möglichst hohe Wohnqualität erreicht wird und bei Bedarf gleichzeitig ein reibungsloser Ablauf der Pflege oder der Betreuung innerhalb der Gruppenwohnung gewährleistet ist.

Soweit diese Bestimmungen nicht Abweichendes regeln, sind die baulichen Anforderungen an anbieterverantwortete Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625/SGV. NRW), insbesondere an die Wohnqualität gemäß §§ 26 und 27 WTG und §§ 25 ff. der Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung – WTG DVO) vom 23. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 685/SGV. NRW. 820) zu erfüllen.

Darüber hinaus sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- a) Ein unmittelbarer Zugang vom Bewohnerzimmer zum Bad ist nur zu einem Einzelbad zulässig.
- b) Der Raum für die gemeinschaftliche Nutzung (§ 27 Absatz 1 WTG DVO) muss ausreichend groß für die gleichzeitige Nutzung durch die gesamte Gruppe sein.
- c) Vor dem Raum für die gemeinschaftliche Nutzung ist ein Freisitz mit einer ausreichenden Größe für die gleichzeitige Nutzung durch die gesamte Gruppe vorzusehen. Alternativ können bei entsprechender Begründung im Betreuungskonzept Freisitze vor jedem Appartement oder Wohnschlafraum vorgesehen werden.“

40. Anlage 1 Nummer 1.3.3 wird wie folgt neu gefasst:

„1.3.3

Pflegewohnplätze

Bei der Planung von Pflegewohnplätzen sollen hohe Wohnstandards und eine hohe Funktionsgerechtigkeit bei Pflegebedarf angestrebt werden.

Soweit diese Bestimmungen nichts Abweichendes regeln, sind die baulichen Anforderungen an Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot gemäß §§ 4 Absatz 6 und 20 WTG und §§ 6, 7 und 8 WTG DVO, zu erfüllen.

Die Flächenvorgabe von 53 Quadratmetern Nettogrundfläche pro Pflegewohnplatz (§ 2 Absatz 3 Nr. 1 APG DVO NRW) ist als Flächenobergrenze einzuhalten.

Darüber hinaus sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- a) Für jede Person ist ein Wohnschlafraum mit Duschbad und WC vorzusehen.
- b) Ein Wohnschlafraum für Rollstuhlnutzer muss ohne Anrechnung der Fläche für das Bad mindestens 16 qm groß sein.
- c) Die Pflegewohnplätze sind in Wohngruppen für höchstens 12 Personen zu gliedern.
- d) Jeder Wohngruppe ist ein Wohngruppenraum zuzuordnen, der nicht in reiner Nordlage liegen darf.
- e) Vor dem Wohngruppenraum ist ein Freisitz (Terrasse, Balkon, Loggia) vorzusehen.
- f) Wohngruppenraum und Freisitz müssen für die gleichzeitige Nutzung durch die gesamte Gruppe ausgelegt sein.
- g) Nummer 1.7 Anlage 1 gilt entsprechend.“

41. In Anlage 1 wird Nummer 1.3.4.3 wie folgt neu gefasst:

„Ersatzwohnungen können nur solche Wohnungen sein, die hinsichtlich Lage, Ausstattung und Gebrauchswert dauerhaft zur angemessenen Wohnraumversorgung geeignet sind. Die Ersatzwohnungen müssen insgesamt eine vergleichbare Wohnflä-

che aufweisen wie die geförderte Wohnfläche. Wohn- und Schlafräume der Ersatzwohnungen dürfen nicht kleiner als 10 Quadratmeter sein.“

42. In Anlage 1 Nummer 1.3.4.5 wird folgender Satz 1 eingefügt:

„Vor Erteilung der Förderzusage sind konkrete Ersatzwohnungen oder ein Pool von Wohnungen, die als Ersatzwohnungen in Betracht kommen in einer Belegungsvereinbarung festzulegen.“

43. In Anlage 1 Nummer 1.3.5 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Die Regelungen zum barrierefreien Bauen gemäß Nummer 1.2 Anlage 1 gelten entsprechend.“

44. In Anlage 1 Nummer 1.4.1 wird nach der Tabelle folgender neuer Satz 8 eingefügt:

„Zimmer im Sinne der Tabelle sind auch Zimmer, in die eine Küche integriert ist (Wohnküche).“

45. In Anlage 1 Nummer 1.4.2 wird die Angabe „Sätze 7 und 8“ durch die Angabe „Sätze 7 bis 9“ ersetzt.

46. In Anlage 1 wird Nummer 1.4.3 wie folgt neu gefasst:

„1.4.3

Mietefamilienhäuser

Es gelten die Wohnflächenobergrenzen nach Nummer 1.4.1. Flächenüberschreitungen können im Rahmen von Nummer 1.4.2 zugelassen werden. Um die Förderfähigkeit herzustellen, darf von der nach der Wohnflächenverordnung ermittelten Wohnfläche ein Abzug in Höhe von 10 v.H. vorgenommen werden.“

47. In Anlage 1 wird Nummer 1.7 wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Mietwohnungen“ die Wörter „ , Gemeinschaftsräumen oder Räumen zur Verbesserung der wohnungsnahen sozialen Infrastruktur“ eingefügt.

- b) Nach Satz 1 wird vor dem Satzschlusszeichen folgender neuer Halbsatz angefügt:

„ ; eine Prüfung durch die Bewilligungsbehörde erfolgt nicht“

- c) Der letzte Satz wird gestrichen.

48. In Anlage 1 wird Nummer 2.2 wie folgt neu gefasst:

„2.2

Energetischer Standard

Bei der Förderung von Eigentumsmaßnahmen nach Nummern 5.1.1 und 5.1.2 gilt Nummer 1.7 Satz 1 der Anlage 1 entsprechend.

Bei der Förderung nach Nummer 5.1.3 ist vor Erteilung der Förderzusage nachzuweisen, dass

- für das Förderobjekt nach dem 31. Dezember 1994 der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige getätigt wurde oder
- das Förderobjekt mindestens den Standard der Wärmeschutzverordnung 1995 erfüllt oder
- der Endenergiebedarf des Förderobjektes laut Energiebedarfsausweis den Wert von 150 kWh/(m²a) nicht überschreitet.

Bei der Förderung nach Nummer 5.1.4 (Kombimodell) ist der Antragsteller in der Förderzusage zu verpflichten, innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Förderzusage den Nachweis zu erbringen, dass die Empfehlungen des Energieausweises zur kostengünstigen Modernisierung vollständig ausgeführt worden sind.

Alternativ zum Verfahren nach Satz 3 ist der Antragsteller in der Förderzusage zu verpflichten, innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Förderzusage den Nachweis zu erbringen, dass Maßnahmen durchgeführt worden sind, die gewährleisten, dass der Endenergiebedarf des Förderobjektes laut Energiebedarfsausweis den Wert von 150 kWh/(m²a) nicht überschreitet.

Bei Wahl der Alternative nach Satz 4 ist die Planung geeigneter Maßnahmen mit Antragstellung nachzu-

weisen. Der Nachweis ihrer Eignung ist mit einem Energiebedarfsausweis zu führen, der die geplanten Maßnahmen berücksichtigt.

Die voraussichtlichen Kosten der Maßnahmen nach Satz 3 oder 4 sind durch Kostenvoranschläge oder durch qualifizierte Kostenaufstellung anzugeben. Die Bewilligungsbehörde prüft die Angemessenheit und die sachliche und rechnerische Richtigkeit.

Die Maßnahmen dürfen nicht in Selbsthilfe durchgeführt werden. Die Durchführung ist mittels Unternehmererklärung in Form der Anlage 2 und/oder 3 der Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung (EnEV-UVO) vom 31. Mai 2002 (GV. NRW. S. 210, ber. S. 367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. November 2012 (GV. NRW. S. 553/SGV. NRW. S. 75), nachzuweisen.“

49. In Anlage 2 Nummer 1.3 Satz 5 werden die Beträge „23,60 Euro/qm“ durch „23,80 Euro/qm“ und 27,90 Euro/qm“ durch „28,15 Euro/qm“ ersetzt.

50. In Anlage 2 Nummer 2.2.1 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Sofern das Baugrundstück keinen unmittelbaren Zugang zu einem öffentlichen Weg besitzt, ist in die Förderzusage eine Auflage aufzunehmen, dass ein Miteigentumsanteil an der Wegparzelle mitverpfändet wird. Steht die Wegparzelle nicht im (Mit-)Eigentum des Antragstellers, ist vor Erteilung der Förderzusage nachzuweisen, dass durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit ein Zugang zum Fördergrundstück gewährleistet ist.“

51. Im Anhang wird die Tabelle 1 wie folgt neu gefasst:

(s. Anlage)

52. Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 22. Januar 2015 in Kraft.

Gemeinde	Kostenkategorie Wohneigentum	Mietniveau	Gemeinde	Kostenkategorie Wohneigentum	Mietniveau
A			Bünde	1	2
Aachen	3	4	Burbach	1	3
Ahaus	1	2	Büren	2	3
Ahlen	1	2	Burscheid	3	4
Aldenhoven	1	2	C		
Alfter	3	4	Castrop-Rauxel	2	3
Alpen	2	3	Coesfeld	2	3
Alsdorf	2	3	D		
Altena	1	2	Dahlem	1	1
Altenbeken	2	3	Datteln	2	3
Altenberge	3	4	Delbrück	2	3
Anröchte	1	2	Detmold	2	3
Arnsberg	1	2	Dinslaken	3	3
Ascheberg	2	3	Dörentrup	1	2
Attendorn	2	3	Dormagen	3	4
Augustdorf	1	2	Dorsten	2	3
B			Dortmund	2	3
Bad Berleburg	1	1	Drensteinfurt	3	4
Bad Driburg	1	1	Drolshagen	1	2
Bad Honnef	3	4	Duisburg	3	3
Bad Laasphe	1	1	Dülmen	2	3
Bad Lippspringe	2	3	Düren	1	2
Bad Münstereifel	1	2	Düsseldorf	3	4
Bad Oeynhausen	1	2	E		
Bad Salzuflen	2	3	Eitorf	1	2
Bad Sassendorf	2	3	Elsdorf	2	3
Bad Wünnenberg	2	3	Emmerich am Rhein	2	3
Baesweiler	2	3	Emsdetten	2	2
Balve	1	2	Engelskirchen	2	2
Barntrop	1	2	Enger	1	2
Beckum	1	2	Ennepetal	2	3
Bedburg	2	3	Ennigerloh	1	2
Bedburg-Hau	2	3	Ense	1	2
Beelen	1	3	Erftstadt	2	4
Bergheim	2	3	Erkelenz	1	3
Bergisch Gladbach	3	4	Erkrath	3	4
Bergkamen	2	2	Erndtebrück	1	1
Bergneustadt	1	2	Erwitte	1	2
Bestwig	1	1	Eschweiler	2	3
Beverungen	1	1	Eslohe (Sauerland)	1	1
Bielefeld	2	3	Espelkamp	1	2
Billerbeck	1	3	Essen	3	3
Blankenheim	1	1	Euskirchen	2	3
Blomberg	1	2	Everswinkel	1	3
Bocholt	2	3	Extertal	1	2
Bochum	2	3	F		
Bönen	2	2	Finnentrop	1	2
Bonn	3	4	Frechen	3	4
Borchen	2	3	Freudenberg	1	3
Borgentreich	1	1	Fröndenberg/Ruhr	1	2
Borgholzhausen	1	2	G		
Borken	1	3	Gangelt	1	2
Bornheim	3	4	Geilenkirchen	2	3
Bottrop	3	3	Geldern	2	3
Brakel	1	1	Gelsenkirchen	3	3
Breckerfeld	2	2			
Brilon	1	1			
Brüggen	2	3			
Brühl	3	4			

Gemeinde	Kostenkategorie Wohneigentum	Mietniveau	Gemeinde	Kostenkategorie Wohneigentum	Mietniveau
Gescher	1	3	Iserlohn	1	2
Geseke	1	2	Isselburg	2	3
Gevelsberg	2	3	Issum	2	3
Gladbeck	3	3			
Goch	2	3	J		
Grefrath	3	3	Jüchen	2	3
Greven	2	3	Jülich	1	3
Grevenbroich	2	4			
Gronau (Westf.)	1	3	K		
Gummersbach	1	2	Kaarst	3	4
Gütersloh	2	3	Kalkar	2	3
			Kall	1	2
H			Kalletal	1	2
Haan	3	4	Kamen	2	2
Hagen	2	2	Kamp-Lintfort	2	3
Halle (Westf.)	1	2	Kempen	3	3
Hallenberg	1	1	Kerken	2	3
Haltern am See	2	4	Kerpen	2	4
Halver	1	2	Kevelaer	2	3
Hamm	2	3	Kierspe	1	2
Hamminkeln	2	3	Kirchhundem	1	2
Harsewinkel	2	3	Kirchlengern	1	2
Hattingen	3	3	Kleve	2	3
Havixbeck	3	4	Köln	3	4
Heek	1	2	Königswinter	3	4
Heiden	1	3	Korschenbroich	2	4
Heiligenhaus	3	3	Kranenburg	2	3
Heimbach	1	2	Krefeld	3	3
Heinsberg	1	3	Kreuzau	1	2
Hellenthal	1	2	Kreuztal	1	3
Hemer	1	2	Kürten	3	4
Hennef (Sieg)	2	4			
Herdecke	3	3	L		
Herford	1	2	Ladbergen	1	2
Herne	2	3	Laer	1	2
Herscheid	1	2	Lage	1	2
Herten	2	3	Langenberg	2	3
Herzebrock-Clarholz	2	3	Langenfeld (Rhld.)	3	4
Herzogenrath	2	3	Langerwehe	1	2
Hiddenhausen	1	2	Legden	1	2
Hilchenbach	1	3	Leichlingen (Rhld.)	3	4
Hilden	3	4	Lemgo	2	2
Hille	1	2	Lengerich	1	2
Holzwickede	2	2	Lennestadt	1	2
Hopsten	1	2	Leopoldshöhe	2	3
Horn-Bad Meinberg	1	2	Leverkusen	3	4
Hörstel	1	2	Lichtenau	2	3
Horstmar	1	2	Lienen	1	2
Hövelhof	2	3	Lindlar	3	4
Höxter	1	1	Linnich	1	2
Hückelhoven	1	3	Lippetal	1	2
Hückeswagen	2	3	Lippstadt	2	2
Hüllhorst	1	2	Lohmar	2	4
Hünxe	2	3	Löhne	1	2
Hürtgenwald	1	2	Lotte	1	2
Hürth	3	4	Lübbecke	1	2
			Lüdenscheid	2	2
I			Lüdinghausen	2	3
Ibbenbüren	1	2	Lügde	1	2
Inden	1	2	Lünen	2	3

Gemeinde	Kostenkategorie Wohneigentum	Mietniveau	Gemeinde	Kostenkategorie Wohneigentum	Mietniveau
M			Overath	3	4
Marienheide	1	2	P		
Marienmünster	1	1	Paderborn	2	3
Marl	2	3	Petershagen	1	2
Marsberg	1	1	Plettenberg	1	2
Mechernich	1	2	Porta Westfalica	1	2
Meckenheim	3	4	Preußisch Oldendorf	1	2
Medebach	1	1	Pulheim	3	4
Meerbusch	3	4	R		
Meinerzhagen	1	2	Radevormwald	2	3
Menden (Sauerland)	1	2	Raesfeld	2	3
Merzenich	1	2	Rahden	1	2
Meschede	1	1	Ratingen	3	4
Metelen	1	2	Recke	1	2
Mettingen	1	2	Recklinghausen	2	3
Mettmann	3	4	Rees	2	3
Minden	1	2	Reichshof	1	2
Moers	2	3	Reken	1	3
Möhnesee	1	2	Remscheid	2	3
Mönchengladbach	2	3	Rheda-Wiedenbrück	2	3
Monheim am Rhein	3	4	Rhede	2	3
Monschau	1	2	Rheinbach	3	4
Morsbach	1	2	Rheinberg	2	3
Much	2	2	Rheine	1	2
Mülheim an der Ruhr	3	3	Rheurdt	2	3
Münster	3	4	Rietberg	2	3
N			Rödinghausen	1	2
Nachrodt-Wiblingwerde	1	2	Roetgen	2	3
Netphen	1	3	Rommerskirchen	2	4
Nettersheim	1	2	Rosendahl	1	3
Nettetal	2	3	Rösrath	3	4
Neuenkirchen	1	2	Ruppichterath	1	2
Neuenrade	1	2	Rüthen	1	1
Neukirchen-Vluyn	2	3	S		
Neunkirchen	1	3	Saerbeck	1	2
Neunkirchen-Seelscheid	2	4	Salzkotten	2	3
Neuss	3	4	Sankt Augustin	3	4
Nideggen	1	2	Sassenberg	1	3
Niederkassel	3	4	Schalksmühle	2	2
Niederkrüchten	2	3	Schermbeck	2	3
Niederzier	1	2	Schieder-		
Nieheim	1	1	Schwalenberg	1	2
Nordkirchen	2	3	Schlangen	2	3
Nordwalde	1	2	Schleiden	1	2
Nörvenich	1	2	Schloß Holte-		
Nottuln	3	4	Stukenbrock	2	3
Nümbrecht	1	2	Schmallenberg	1	1
O			Schöppingen	1	2
Oberhausen	3	3	Schwalmtal	2	3
Ochtrup	1	2	Schwelm	3	3
Odenthal	3	4	Schwerte	2	3
Oelde	1	2	Selfkant	1	2
Oer-Erkenschwick	2	3	Selm	2	3
Oerlinghausen	2	3	Senden	3	4
Olfen	2	3	Sendenhorst	3	4
Olpe	1	2	Siegburg	2	4
Olsberg	1	1	Siegen	1	3
Ostbevern	1	3	Simmerath	1	2
			Soest	1	3

Gemeinde	Kostenkategorie Wohneigentum	Mietniveau	Gemeinde	Kostenkategorie Wohneigentum	Mietniveau
Solingen	3	3	Wesseling	2	4
Sonsbeck	2	3	Westerkappeln	1	2
Spenge	1	2	Wetter (Ruhr)	2	2
Sprockhövel	2	3	Wettringen	1	2
Stadtlohn	1	2	Wickede (Ruhr)	1	2
Steinfurt	1	2	Wiehl	1	2
Steinhagen	1	2	Willebadessen	1	1
Steinheim	1	1	Willich	3	3
Stemwede	1	2	Wilnsdorf	1	3
Stolberg (Rhld.)	2	3	Windeck	1	2
Straelen	2	3	Winterberg	1	1
Südlohn	1	3	Wipperfürth	2	3
Sundern (Sauerland)	1	2	Witten	2	3
Swisttal	3	4	Wülfrath	3	3
T			Wuppertal	3	3
Tecklenburg	1	2	Würselen	2	3
Telgte	2	3	X		
Titz	1	2	Xanten	2	3
Tönisvorst	3	3	Z		
Troisdorf	2	4	Zülpich	1	2
U					
Übach-Palenberg	2	3			
Uedem	2	3			
Unna	2	3			
V					
Velbert	3	3			
Velen	1	3			
Verl	2	3			
Versmold	1	2			
Vettweiß	1	2			
Viersen	2	3			
Vlotho	1	2			
Voerde (Niederrhein)	2	3			
Vreden	1	2			
W					
Wachtberg	3	4			
Wachtendonk	2	3			
Wadersloh	1	2			
Waldbröl	1	2			
Waldfeucht	1	3			
Waltrop	2	3			
Warburg	1	1			
Warendorf	1	3			
Warstein	1	1			
Wassenberg	1	3			
Weeze	2	3			
Wegberg	1	3			
Weilerswist	2	4			
Welver	1	2			
Wenden	1	2			
Werdohl	1	2			
Werl	1	2			
Wermelskirchen	2	3			
Werne	2	3			
Werther (Westf.)	1	2			
Wesel	2	3			

2370

Studentenwohnheimbestimmungen (SWB)

RdErl. des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – IV.2-2010 – 10/15 v. 22.1.2015

Der RdErl. des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 21.2.2013 (MBL NRW. S. 98), geändert durch RdErl. vom 19.2.2014 (MBL NRW. S. 134), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3.1 wird wie folgt gefasst:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„3.1
Städtebauliche Qualitäten, Barrierefreiheit und energetischer Standard“
 - b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wohnheime für Studierende dürfen nur gefördert werden, wenn die Voraussetzungen zu den städtebaulichen Qualitäten gemäß Nummern 1.1.1 bis 1.1.3 Anlage 1 WFB, zur Barrierefreiheit gemäß Nummer 1.2 Anlage 1 WFB und zum energetischer Standard gemäß Nummer 1.7 Anlage 1 WFB erfüllt sind.“
2. Nummer 3.2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dabei zählen Wohnheimplätze in Wohngemeinschaften (Nummer 3.3.2) pro Person.“
3. Nummer 3.3 wird wie folgt gefasst:

„3.3
Wohnqualität
Wohnheimplätze für die Studierenden sind wie folgt auszustatten:

 - 3.3.1
Individualwohnheimplätze sollen jeweils einen Wohnschlafraum, einen Vorraum, einen Sanitärraum und eine Kochgelegenheit erhalten. Der Wohnschlafraum zur Nutzung durch eine Person soll die Größe von 14 Quadratmetern nicht unterschreiten.
 - 3.3.2
Wohnheimplätze in einer Wohngemeinschaft für zwei und mehr Personen sind mit einem Vorraum, ausgestattet mit Kochgelegenheit und einem Essplatz pro Person, einem Wohnschlafraum pro Person von je mindestens 14 Quadratmetern und mit Sanitärräumen für maximal je zwei Studierende zu errichten.
 - 3.3.3
Zusätzlich sind für jedes Wohnheim mit bis zu 60 Wohnheimplätzen außer den Wohnheimplätzen Gemeinschaftsräume zum Aufenthalt für die Bewohner vorzusehen, deren Gesamtfläche insgesamt mindestens 1 Quadratmeter pro Wohnheimplatz beträgt. Für größere Wohnheime mit mehr als 60 Wohnheimplätzen und mehreren Eingängen sind darüber hinaus zusätzlich 0,5 Quadratmeter pro weiteren Wohnheimplatz hinzuzurechnen. Insgesamt müssen pro Wohnheim nicht mehr als 100 Quadratmeter Gemeinschaftsraumfläche errichtet werden. Darüber hinaus sind in jedem Wohnheim Wasch- und Trockenräume in angemessener Größe vorzuhalten.

3.3.4

Bei Baumaßnahmen gemäß Nummer 2 Buchstaben b) und c) kann in Abstimmung mit dem für das Wohnungswesen zuständigen Ministerium eine Abweichung von den Flächenvorgaben zugelassen werden, wenn dies aus planerischen Gründen im Sinne eines ausgewogenen Kosten-Nutzen-Verhältnisses zweckmäßig ist und durch geeignete Ersatzmaßnahmen kompensiert werden kann.“

4. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b) werden die Überschrift und die Tabelle wie folgt gefasst:

„b) pro Wohnheimplatz für jede weitere Person:

1	2	3
In Gemeinden mit Mietniveau	Neubau	Neuschaffung im Bestand
M 1	27 500 Euro	22 000 Euro
M 2	32 500 Euro	26 000 Euro
M 3	37 500 Euro	30 000 Euro
M 4	41 250 Euro	33 000 Euro“

- b) Vor den Wörtern „Das jeweilige Mietniveau“ wird mit neuer Zeile folgender neuer Buchstabe c) eingefügt:

„c) pro weiterem Bad 4 000 Euro.“
- c) Der Satz „Bei nachfolgenden platzbezogenen Vorgaben zählt ein Wohnheimplatz für zwei Personen jeweils doppelt (pro Nutzer).“ wird gestrichen.
- d) Im letzten Satz wird nach dem Wort „(Passivhausstandard),“ die Angabe „2.5.2.7 WFB (Zusatzdarlehen im Zusammenhang mit der Erstellung von Quartierskonzepten),“ eingefügt und nach der Angabe „Nummer 4 WFB“ die Wörter im Klammerzusatz durch die Wörter „Darlehen für die Standortaufbereitung“ ersetzt.
5. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird der zweite Halbsatz gestrichen und das Komma durch ein Satzschlusszeichen ersetzt.
 - b) Der letzte Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:

„§ 13 Absatz 1 WFNG NRW findet keine Anwendung. Studierende haben ihre Wohnberechtigung gegenüber dem Fördernehmer oder Träger der Einrichtung durch eine Studienbescheinigungen nachzuweisen. Der Fördernehmer oder Träger der Einrichtung hat eine Belegungsliste zu führen, der die jeweils aktuellen Studienbescheinigungen der Bewohner beizufügen sind.“
6. Nummer 6.1 Satz 3 wird die Angabe „Satz 1 und 2“ ersetzt durch die Angabe „Satz 1 (Tabelle) oder Satz 2“.
7. In Nummer 10 Buchstabe b) wird nach der Angabe „2.5.2.6“ die Angabe „ , 2.5.2.7“ eingefügt.
8. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 22. Januar 2015 in Kraft.

– MBL NRW. 2015 S. 54

238

Wohnraumnutzungsbestimmungen (WNB)

RdErl. des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – IV.2 – 619 – 6/15 v. 22.1.2015

Der RdErl. des Ministeriums für Bauen und Verkehr v. 12.12.2009 (MBL NRW. 2010 S. 6), zuletzt geändert durch RdErl. des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr v. 8.5.2014 (MBL NRW. S. 312), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor Satz 4 wird nach einem Absatz die Gliederungsnummer „1.2“ aufgenommen.
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 gefördert wurden,“ gestrichen.
2. Die bisherige Nummer 1.2 entfällt.

3. Nummer 9.4.3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Rückständige Beträge werden von der Landeskasse Düsseldorf (bei der Bezirksregierung Düsseldorf) als Vollstreckungsbehörde beigetrieben.“
4. Nummer 9.4.4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 6 werden die Wörter „zur dauernden“ durch die Wörter „dauerhaft zur angemessenen“ ersetzt.
 - b) In Satz 7 wird nach dem Wort „und“ das Wort „insgesamt“ eingefügt.
 - c) Satz 9 wird gestrichen.
 - d) In den bisherigen Sätzen 13 und 16 wird jeweils das Wort „Belegungsrechts“ durch das Wort „Benennungsrechts“ ersetzt.
5. Nummer 15.1.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Wohnraum“ wird der Klammerzusatz „(einschließlich Gemeinschaftsräumen und Räumen zur Verbesserung der wohnungsnahen sozialen Infrastruktur)“ eingefügt.
 - b) Der Klammerzusatz „(einschließlich der seit dem 1.1.2010 geförderten Wohnheime)“ wird gestrichen.
6. Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 22. Januar 2015 in Kraft.

– MBl. NRW. 2015 S. 54

7823

Durchführung von Kontrollen an Pflanzenschutzgeräten für Flächenkulturen und Raumkulturen und für Schulung des Kontrollpersonals

RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz,
Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz – II-A-5 – 2342/2-3688
v. 15.12.2014

Der RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 17.9.2003 (MBl. NRW. S. 1128 / SMBl. NRW. 7823), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „für Flächenkulturen und Raumkulturen und für“ durch das Wort „und“ ersetzt.
2. In Satz 1 wird die Angabe „§ 30 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2076)“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 4 und 5 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
3. Satz 2 wird aufgehoben.
4. In Satz 3 wird die Angabe „20. April 1993 (GV. NRW. S. 306/SGV. NRW. 7823)“ durch die Angabe „25. November 2014 (GV. NRW. S. 850/SGV. NRW. 7823) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
5. Die Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1 Begriffsbestimmungen

1.1

Kontrolle ist

Die Prüfung nach § 3 Absatz 1 bis 3 der Pflanzenschutz-Geräteverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953, 1962) in der jeweils geltenden Fassung

1.2

Pflanzenschutzgeräte sind

Pflanzenschutzgeräte nach § 3 Absatz 1 bis 3 der Pflanzenschutz-Geräteverordnung

1.3

Prüfplakette

Prüfplakette nach § 5 Absatz 1 der Pflanzenschutz-Geräteverordnung.

6. In Nummer 2 werden die Wörter „für Flächenkulturen und Raumkulturen“ gestrichen.
7. In Nummer 2.1 wird die Angabe „der Richtlinie 1-3.2.1 des Teils VII der Richtlinien der BBA für die Prüfung von Pflanzenschutzgeräten“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 2 der Pflanzenschutz-Geräteverordnung“ ersetzt.
8. Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Das Ergebnis der Kontrolle jedes Pflanzenschutzgerätes ist gemäß § 5 der Pflanzenschutz-Geräteverordnung in einem schriftlichen Kontrollbericht mindestens dreifach aufzuzeichnen.“
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
9. In Nummer 3.1 werden die Wörter „der Pflanzenschutzmittelverordnung“ gestrichen.
10. In Nummer 3.2.2 wird der zweite Spiegelstrich gestrichen.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2015 S. 55

79023

Entgelte für tätige Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Körperschafts- und Privatwaldes (Entgeltordnung '15)

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– III-3 – 20-64-00.01 –
v. 1.1.2015

Der Wald ist im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß und nachhaltig zu bewirtschaften. Die Forstwirtschaft soll dabei allgemein im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes für die Umwelt sowie wegen seines volkswirtschaftlichen Nutzens sachkundig betreut werden.

Die Forstbehörden haben die Aufgabe, die Waldbesitzer durch Rat, Anleitung und tätige Mithilfe bei der Bewirtschaftung des Waldes zu unterstützen (Betreuung). § 11 des Landesforstgesetzes (LFoG) regelt den Inhalt der Betreuung der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer durch die Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

Dabei wird unterschieden zwischen Rat und Anleitung, welche kostenfrei zu erbringen sind, und der tätigen Mithilfe bei der Bewirtschaftung des Waldes. Diese erfolgt gegen Entgelt.

Gemäß § 11 Absatz 3 des Landesforstgesetzes werden hiermit die für die tätige Mithilfe ab dem Jahr 2015 zu entrichtenden Entgelte festgesetzt.

1

Leistungen der tätigen Mithilfe

1.1

Einzelleistungen für Waldbesitzende – Leistungsbereiche und deren Einzelleistungen

1.1.1

Waldentwicklung

1.1.1.1

Auszeichnen von Beständen

1.1.1.2

Visuelle Baumkontrolle

1.1.1.2.1

Entwicklung und Erstellung eines Kontrollkonzeptes

1.1.1.2.2

Durchführung der visuellen Baumkontrolle inklusive Dokumentation

1.1.1.2.3

Vermittlung eines Unternehmers einschließlich eventueller Ausschreibung

1.1.1.2.4

Einsatz und Kontrolle der Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen einschließlich Rechnungsprüfung

1.1.1.2.5

Durchführung der erforderlichen Maßnahmen durch Beschäftigte des Landesbetriebs Wald und Holz NRW

1.1.1.3

Mithilfe bei der Vorbereitung und Abnahme der Forsteinrichtung

1.1.1.4

Durchführung der Forsteinrichtung einschließlich Materialbeschaffung

1.1.1.5

Mitwirkung bei externen Audits

1.1.2

Planung und Durchführung von Maßnahmen

1.1.2.1

Mitwirkung bei der Leitung von Forstbetrieben (technische Betriebsleitung)

- Erstellung eines Wirtschaftsplanes
- Kontrolle des Wirtschaftsplanvollzugs
- Analyse oder Dokumentation des Wirtschaftsgeschehens
- Teilnahme an Versammlungen oder Ausschusssitzungen

1.1.2.2

Durchführung von vorbereitenden Untersuchungen, fachlichen Stellungnahmen oder einzelbetrieblichen Planungen für die Vorbereitung und Ausführung forstlicher Maßnahmen und Betriebsarbeiten für den Waldbesitz

1.1.2.3

Vermittlung, Einsatz und Kontrolle von Arbeitskräften bei forstlichen Maßnahmen (Waldbesitzer, Selbstwerber, Unternehmer) einschließlich

- Vorbereitung der Maßnahme
- Einweisung der Arbeitskräfte
- Kontrolle des Arbeitskräfteeinsatzes und der Maßnahmenumsetzung
- Zusammenstellung der Daten für die Rechnungslegung
- Rechnungsprüfung

1.1.2.4

Materialbeschaffung (beispielsweise Ausschreibung, Bestellung, Kontrolle des Angebots und der Lieferung)

1.1.3

Holzverkaufshilfe

Aushalten und Vollvermessung des Holzes mit Erstellung der ADV Holzliste sowie Polterkennzeichnung und gegebenenfalls Geokoordination

1.1.3.1.1

im Festmaß

1.1.3.1.2

im Raummaß

1.1.3.2

Stichprobenartige Kontrolle des Aufmaßes Dritter mit Erstellung der ADV-Holzliste sowie Polterkennzeichnung

1.1.3.3

Holzverkaufsvermittlung einschließlich

- Akquise von Abnehmern
- Verhandlung mit Abnehmern
- Rechnungsstellung
- Polterkennzeichnung
- Vorzeigung
- Einweisung, Abfuhrkontrolle
- Kontrolle des Werksmaßes

1.1.3.3.1

Holzverkäufe von Laubholz (Lbh-L-LAS alle Losgrößen) sowie Nadelholz-Sortimenten mit Losgrößen von mehr als 25 Kubikmeter je Einzelrechnung außer Industrieholz und Energieholz (ENL, ENK, ENS)

1.1.3.3.2

Holzverkäufe von Laubholz- und Nadelholz-Industrieholz bis 100 Kubikmeter pro Los sowie Nadelholz-Sortimenten mit Losgrößen von 25 bis 100 Kubikmeter je Einzelrechnung außer Energieholz (ENL, ENK, ENS)

1.1.3.3.3

Holzverkäufe von Laubholz-Industrieholz und Nadelholz-Sortimenten mit Losgrößen von mehr als 100 Kubikmeter je Einzelrechnung außer Energieholz (ENL, ENK, ENS)

1.1.3.3.4

Holzverkäufe von Laubholz- und Nadelholz im Sortiment Energieholz (ENL, ENK, ENS) /Brennholz.

1.1.3.3.5

Meistgebotsverkäufe

1.1.3.3.6

Beteiligung an Rahmenverkäufen ohne Verkaufsabwicklung

1.1.4

Ermittlung von Werten

1.1.4.1

Waldwertschätzungen

1.1.4.2

Waldbewertungen

1.1.4.3

Sonstige Gutachten und Bewertungen

1.1.5

Aus- und Fortbildung, Schulungen

1.1.5.1

Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

1.1.5.2

Durchführung individueller Auftragsschulungen

1.1.6

Serviceleistungen

1.1.6.1

Sonstige Serviceleistungen für den Waldbesitz

1.1.6.1.1

Leistungserbringung durch mittlerer Dienst

1.1.6.1.2

Leistungserbringung durch gehobener Dienst

1.1.6.1.3

Leistungserbringung durch höherer Dienst

Nicht unter Nummer 1.1 aufgeführte Leistungen der Forstbehörden für den Privat und Körperschaftswald zählen zu kostenlosem Rat und kostenloser Anleitung.

Rat und Anleitung sind folgendermaßen definiert:

Rat ist die gelegentliche, fachliche und allgemeine Auskunft, Anregung oder Information durch Dienstkräfte des Landesbetriebs Wald und Holz NRW in Fragen der Waldbewirtschaftung gegenüber dem Waldbesitz ohne Berücksichtigung einzelbetrieblicher und wirtschaftlicher Interessen.

Anleitung ist eine forstfachliche Tätigkeit exemplarischer Art, die vor allem unerfahrene Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer in die Lage versetzen soll, die mit der Waldbewirtschaftung verbundenen Arbeiten selbständig fortzuführen.

Nicht zur tätigen Mithilfe und nicht zu kostenlosem Rat und kostenloser Anleitung zählen:

- Forstschutz im Sinn von § 52 des Landesforstgesetzes sowie andere hoheitliche Maßnahmen,
- Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten des Waldbesitzers,
- Jagdschutz im Sinne der Jagdgesetze und
- Jagdausübung.

1.2

Basis- und Leistungspakete für Forstliche Zusammenschlüsse und Waldgenossenschaften

1.2.1

Basispaket

1.2.1.1

für Forstliche Zusammenschlüsse

1.2.1.2

für Waldgenossenschaften nach dem Gemeinschaftswaldgesetz

a) Biologische Produktion

Waldentwicklung mit Einsatz und Kontrolle von Arbeitskräften bezogen auf

- Verjüngung der Bestände und deren Pflege
- Jungwuchspflege
- Astung

Auszeichnen

b) Forsteinrichtung

Mithilfe bei der Vorbereitung und Abnahme der Forsteinrichtung

Durchführung der Forsteinrichtung einschließlich Materialbeschaffung

c) Unterstützung des Zusammenschlusses und seiner Mitglieder in den Bereichen:

- Präventiver Forstschutz
- Vorschläge zur Wegeunterhaltung einschließlich deren fachlicher Begleitung
- Materialbeschaffung
- Zusammenarbeit mit dem Vorstand und der Geschäftsführung
- Jahresabschlussbericht
- Teilnahme an Versammlungen oder Exkursionen
- Mithilfe bei Zertifizierungen

1.2.2

Leistungspakete

1.2.2.1

Holzernte

- Vermittlung, Einsatz und Kontrolle von Arbeitskräften
- Lieferung der Daten für die Rechnungsstellung
- Gegebenenfalls Rechnungsprüfung

1.2.2.2

Aufmessen des Holzes

Aushalten und Vollvermessung des Holzes mit Erstellung der ADV-Holzliste sowie Polterkennzeichnung sowie gegebenenfalls Erfassung der Geokoordinaten

1.2.2.2.1

im Festmaß

1.2.2.2.2

im Raummaß

1.2.2.2.3

Stichprobenartige Kontrolle des Aufmaßes Dritter mit Erstellung der ADV-Holzliste sowie Polterkennzeichnung sowie gegebenenfalls Erfassung der Geokoordinaten

1.2.2.3

Holzverkaufsvermittlung einschließlich

- Akquise von Abnehmern
- Verhandlung mit dem Abnehmer
- Rechnungsstellung
- Polterkennzeichnung
- Vorzeigung
- Einweisung, Abfuhrkontrolle
- Kontrolle des Werksmaßes

1.2.2.3.1

Holzverkäufe von Laubholz (Lbh-L-LAS alle Losgrößen) sowie Nadelholz-Sortimenten mit Losgrößen von mehr als 25 Kubikmeter je Stapelrechnung außer Industrieholz und Energieholz (ENL, ENK, ENS)

1.2.2.3.2

Holzverkäufe von Laubholz- und Nadelholz-Industrieholz bis 100 Kubikmeter je Los sowie Nadelholz-Sortimenten mit Losgrößen von 25 bis 100 Kubikmeter je Stapelrechnung außer Energieholz (ENL, ENK, ENS)

1.2.2.3.3

Holzverkäufe von Laubholz-Industrieholz und Nadelholz-Sortimenten mit Losgrößen von mehr als 100 Kubikmeter je Stapelrechnung außer Energieholz (ENL, ENK, ENS)

1.2.2.3.4

Holzverkäufe von Laubholz- und Nadelholz im Sortiment Energieholz (ENL, ENK, ENS) /Brennholz.

1.2.2.3.5

Meistgebotsverkäufe

1.2.2.3.6

Beteiligung an Rahmenverkäufen ohne Verkaufsabwicklung

1.2.2.4

Neubau und Instandsetzung von Wegen sowie Kompensationskalkung

- Vorbereitung der Maßnahme
- Vorschlag zur Vergabe der Arbeiten
- Einsatz und Kontrolle der Unternehmer
- Gegebenenfalls Rechnungsprüfung

1.2.2.5

Mitwirkung bei der Leitung von Forstbetrieben (technische Betriebsleitung)

- Erstellung eines Wirtschaftsplanes
- Kontrolle des Wirtschaftsplanvollzugs
- Analyse und Dokumentation des Wirtschaftsgeschehens
- Teilnahme an Versammlungen und Ausschusssitzungen

2

Übernahme der Aufgaben der tätigen Mithilfe

Die in Nummer 1.1. aufgeführten Leistungen können als Einzelleistung gebucht werden.

Darüber hinaus können Forstliche Zusammenschlüsse und Waldgenossenschaften das Basispaket Nummer 1.2.1. sowie weitere Leistungspakete gemäß Nummer 1.2.2. in Verbindung mit dem Basispaket vertraglich vereinbaren.

2.1

Übernahme von Einzelleistungen

Auf formlosen Antrag können Waldbesitzende jede Leistung nach Nummer 1.1. in einem schriftlichen Vertrag nach Muster des Handbuchs vereinbaren.

Die Einzelleistung „Holzverkaufsvermittlung“ gemäß Nummer 1.1.3.3. kann nur in Verbindung mit den Einzelleistungen „Aufmessen des Holzes“ nach Nummer 1.1.3.1. oder 1.1.3.2. gebucht werden.

2.2

Übernahme von Leistungspaketen

2.2.1

Das Leistungspaket „Mitwirkung bei der Leitung von Forstbetrieben“ (technische Betriebsleitung) umfasst mindestens folgende Leistungen:

- Erstellung eines Wirtschaftsplanes
- Kontrolle des Wirtschaftsvollzugs
- Analyse und Dokumentation des Wirtschaftsgeschehens

Werden nicht alle drei vorstehend genannten Leistungen sichergestellt, gilt dies nicht als technische Betriebsleitung im Sinne des Landesforstgesetzes, des Gemeinschaftswaldgesetzes und ihrer Verordnungen.

Weitere Leistungen aus dem Katalog der Einzelleistungen der Nummer 1.1. können zusätzlich vereinbart werden.

Für die Übernahme der technischen Betriebsleitung ist ein schriftlicher Vertrag nach Muster des Handbuchs abzuschließen, es sei denn, die technische Betriebsleitung wird in dem Vertrag über ständige tätige Mithilfe in Zusammenschlüssen vereinbart.

Für Waldgenossenschaften, die nach dem Gemeinschaftswaldgesetz zum Abschluss eines Betriebsleitungsvertrags verpflichtet sind, ist mit der Zahlung des Entgeltes für das Basispaket das Entgelt für das Leistungspaket nach Nummer 1.2.2.5. (technische Betriebsleitung) abgegolten.

2.2.2

Für Gemeinden und Waldgenossenschaften nach dem Gemeinschaftswaldgesetz umfasst die Beförderung im Sinne des Landesforstgesetzes und des Gemeinschaftswaldgesetzes mindestens folgende Leistungen:

- Auszeichnen von Beständen,
- Einsatz und Kontrolle von Arbeitskräften bei forstlichen Maßnahmen (Waldbesitzer, Selbstwerber, Unternehmer),
- Aushalten und vollständiges Aufmessen des Holzes im Festmaß/Raummaß mit Erstellung der ADV-Holzliste sowie Polterzeichnung und gegebenenfalls Geoordination
- Stichprobenartige Kontrolle des Aufmaßes Dritter mit Erstellung der ADV-Holzliste sowie Polterkennzeichnung,

Werden nicht alle vorstehend aufgeführten Leistungen sichergestellt, gilt dies nicht als Beförderung im Sinne des Landesforstgesetzes, des Gemeinschaftswaldgesetzes und ihrer Verordnungen.

Weitere Leistungen aus dem Katalog der Nummer 1.1. können zusätzlich vereinbart werden.

Für die Übernahme der Beförderung ist ein schriftlicher Vertrag nach dem Muster des Handbuchs abzuschließen. Sie setzt bei Waldgenossenschaften die Übernahme des Leistungspaketes 2.2.1. technische Betriebsleitung voraus.

2.2.3

Verträge über „Ständige tätige Mithilfe in Zusammenschlüssen“ umfassen mindestens die Leistungen des Basispakets gemäß Nummer 1.2.1.

Für die Übernahme der ständigen tätigen Mithilfe in Zusammenschlüssen ist ein schriftlicher Vertrag nach dem Muster des Handbuchs abzuschließen.

2.2.3.1

Für öffentlichen Wald und Waldgenossenschaften nach Gemeinschaftswaldgesetz, die Mitglied in forstlichen Zusammenschlüssen sind, kann zusätzlich das Leistungspaket „Mitwirkung bei der Leitung von Forstbetrieben“ (technische Betriebsleitung) gemäß Nummer 1.2.2.5. vereinbart werden. Weitere Leistungen aus dem Katalog der Nummern 1.1. und 1.2.2. können zusätzlich vereinbart werden.

2.2.4

Das Leistungspaket „Holzverkaufsvermittlung“ gemäß Nummer 1.2.2.3. kann – mit Ausnahme der „Beteiligung an Rahmenverkäufen ohne Verkaufsabwicklung“ nach Nummer 1.2.2.3.6. – nur in Verbindung mit dem Leistungspaket „Aufmessen des Holzes“ nach Nummer 1.2.2.2. gebucht werden.

3

Entgelte

3.1

Die Leistung durch tätige Mithilfe erfolgt gegen Entgelt. Unter Berücksichtigung der Selbstkosten werden nachfolgende Entgelte festgesetzt. Mit diesen Entgelten sind alle Personal- und Sachausgaben – einschließlich Reisekosten – abgegolten. Die Entgelte enthalten keine Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird gesondert in den Rechnungen ausgewiesen.

3.2

Entgelte für Einzelleistungen (siehe Anlage Tabelle zu Nummer 1.1.)

3.3

Entgelte für Basis- und Leistungspakete (siehe Anlage Tabelle zu Nummer 1.2.)

Das Entgelt ergibt sich aus der Summierung der Entgelte für die vereinbarten Leistungen. Für zusätzlich vereinbarte Einzelleistungen sind Entgelte nach Nummer 3.2. zu zahlen.

3.4

Entgelte für die Forsteinrichtung

3.4.1

In Verträgen über Ständige Tätige Mithilfe ist die Forsteinrichtung im Basispaket enthalten. Mit den Entgelten für das Basispaket sind auch die Kosten der Beschaffung der erforderlichen aktuellen digitalen Geobasisdaten und Geofachdaten im Rahmen der Durchführung der Forsteinrichtung abgegolten.

Als Entgelt für die Forsteinrichtung sind – sofern die Sonderregelungen der Nummern 3.4.2. bis 3.4.4. nicht zutreffen – die Selbstkosten der Forstbehörde zu zahlen. Die Selbstkosten der Forstbehörde sind von dieser zu kalkulieren, sofern sie die Forsteinrichtung selbst durchführt. Bedient sich die Forstbehörde zur Durchführung der Forsteinrichtung Dritter, gelten als Selbstkosten der Rechnungsbetrag des Dritten, erhöht um einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 Prozent des Rechnungsbetrages.

3.4.2

Die Forsteinrichtung erfolgt gegen eine Kostenbeteiligung des Waldbesitzers in Höhe von 20 Prozent der Selbstkosten der Forstbehörde

- bei Körperschaftswald,
- bei Zusammenschlüssen mit ideellen Anteilen,
- bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen mit gemeinsamen Betriebsplan,
- bei privaten Grundeigentümern, wenn deren Gesamtwaldeigentum in Nordrhein-Westfalen 100 Hektar nicht übersteigt,

sofern der Forstbetrieb keinen Betriebsleitungsvertrag nach Nummer 1.1.2.1. mit der Forstbehörde oder der Zusammenschluss keinen Vertrag über ständige tätige Mithilfe in Zusammenschlüssen nach Nummer 1.2.1. abgeschlossen hat.

3.4.3

Forstbetriebe, die einen Betriebsleitungsvertrag nach Nummer 1.1.2.1. mit der Forstbehörde abgeschlossen haben, zahlen für die Beschaffung der erforderlichen aktuellen digitalen Geobasisdaten und Geofachdaten und deren Aufbereitung einen Festbetrag je Hektar forstliche Betriebsfläche, der sich aus den jeweiligen Gebühren der Abteilung 7 der Bezirksregierung Köln – Geobasis NRW – und den Kosten des Landesbetriebs Wald und Holz NRW zusammensetzt.

3.4.4

Die Erstellung des Abschnitts 6 „Naturschutz und Landschaftspflege“ des Betriebsplanes beziehungsweise des Betriebsgutachtens erfolgt für alle Waldbesitzer kostenlos.

3.4.5

Für den Abschluss von Verträgen gelten die jeweiligen Muster des Handbuchs (<http://www.wald-und-holz.nrw.de>).

3.5

Experimentierklausel

Zur Erprobung einer Neuordnung der Förderung der Betreuung des privaten und körperschaftlichen Waldbesitzes hin zur direkten Förderung kann die oberste Forstbehörde von den Bestimmungen dieser Entgeltordnung zeitlich begrenzte Ausnahmen zulassen. Dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW soll damit die Möglichkeit eröffnet werden, seine Angebote in Art und Höhe auf der Grundlage seiner realen Kosten flexibel zu gestalten.

4

Schlussbestimmungen

Dieser Runderlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2017 außer Kraft.

1.1. Entgelte für Einzelleistungen für Waldbesitzer

Leistungsbereich	Pkt.		Entgelt
1.1.1. Waldentwicklung	1.1.1.1.	Auszeichnen von Beständen	66,50 EUR/Std.
	1.1.1.2.	visuelle Baumkontrolle	Angebotspreis
	1.1.1.2.1.	Entwicklung und Erstellung eines Kontrollkonzeptes	76,48 EUR/Std.
	1.1.1.2.2.	Durchführung der visuellen Baumkontrolle inklusive Dokumentation	66,50 EUR/Std.
	1.1.1.2.3.	Vermittlung eines Unternehmers inklusive evtl. Ausschreibung	66,50 EUR/Std.
	1.1.1.2.4.	Einsatz und Kontrolle der Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen inkl. Rechnungsprüfung	66,50 EUR/Std.
	1.1.1.2.5.	Durchführung der erforderlichen Maßnahmen durch Beschäftigte des Landesbetriebs Wald und Holz NRW	Angebotspreis
	1.1.1.3.	Mithilfe bei der Vorbereitung und Abnahme der Forsteinrichtung	86,46 EUR/Std.
	1.1.1.4.	Durchführung der Forsteinrichtung einschl. Materialbeschaffung	Ist-Kosten
	1.1.1.5.	Mitwirkung bei externen Audits	66,50 EUR/Std.
1.1.2. Planung und Durchführung von Maßnahmen	1.1.2.1.	Mitwirkung bei der Leitung von Forstbetrieben (technische Betriebsleitung)	76,48 EUR/Std.
	1.1.2.2.	Durchführung von vorbereitenden Untersuchungen, fachlichen Stellungnahmen oder einzelbetrieblichen Planungen für die Vorbereitung und Ausführung forstlicher Maßnahmen und Betriebsarbeiten für den Waldbesitz	66,50 EUR/Std.
	1.1.2.3.	Vermittlung, Einsatz und Kontrolle von Arbeitskräften (Waldbesitzer, Unternehmer und Selbstwerber)	66,50 EUR/Std.
	1.1.2.4.	Materialbeschaffung	66,50 EUR/Std.
1.1.3. Holzverkaufshilfe	1.1.3.1.	Aushalten und Vollvermessung des Holzes mit Erstellung der ADV-Holzliste sowie Polterkennzeichnung und Erfassung der Geokoordinaten	
	1.1.3.1.1.	im Festmaß	3,70 EUR/m³/f
	1.1.3.1.2.	im Raummaß	1,35 EUR/m³/f
	1.1.3.2.	Stichprobenartige Kontrolle des Aufmaßes Dritter mit Erstellung der ADV-Holzliste sowie Polterkennzeichnung	0,60 EUR/m³/f
	1.1.3.3.	Holzverkaufsvermittlung	
	1.1.3.3.1.	Holzverkäufe von Lbh-L-LAS (alle Losgrößen) sowie Nh-Sortimenten mit Losgrößen < 25 m³/f je Einzelrechnung außer Industrieholz und Energieholz (ENL, ENK, ENS)	3,00 EUR/m³/f
	1.1.3.3.2.	Holzverkäufe von Lbh-/Ndh-Industrieholz bis 100 m³/f sowie Ndh-Sortimenten mit Losgrößen ≥ 25 – 100 m³/f je Einzelrechnung außer Energieholz (ENL, ENK, ENS)	2,50 EUR/m³/f
	1.1.3.3.3.	Holzverkäufe von Lbh-Industrieholz und Ndh-Sortimenten mit Losgrößen > 100 m³/f je Einzelrechnung außer Energieholz (ENL, ENK, ENS)	1,90 EUR/m³/f
	1.1.3.3.4.	Holzverkäufe von Lbh/Ndh im Sortiment Energieholz ENL, ENK, ENS (Brennholz)	3,00 EUR/m³/f
	1.1.3.3.5.	Meistgebotsverkäufe	3 % vom Holzverkaufserlös mind. 10,00 Euro/m³/f
	1.1.3.3.6.	Beteiligung an Rahmenverkäufen ohne Verkaufsabwicklung	0,50 EUR/m³/f
1.1.4. Ermittlung von Werten	1.1.4.1.	Waldwertschätzungen	76,48 EUR/Std.
	1.1.4.2.	Waldbewertungen	76,48 EUR/Std.
	1.1.4.3.	Sonstige Gutachten und Bewertungen	76,48 EUR/Std.
1.1.5. Aus-/Fortbildung, Schulungen	1.1.5.1.	Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen	Kurskosten
	1.1.5.2.	Durchführung individueller Auftragsschulungen	Angebotspreis
1.1.6. Serviceleistungen	1.1.6.1.	Sonstige Serviceleistungen für den Waldbesitz	Angebotspreis
	1.1.6.1.1.	Mittlerer Dienst	50,93 EUR/Std.
	1.1.6.1.2.	Gehobener Dienst	66,50 EUR/Std.
	1.1.6.1.3.	Höherer Dienst	86,46 EUR/Std.

1.2. Entgelte für Basispaket und Leistungspakete

1.2.1. Basispakete für Forstliche Zusammenschlüsse			
Zusammenschlussform	Pkt.	Betriebsgröße	Entgelt
Forstliche Zusammenschlüsse	1.2.1.1.	bis 2 ha	7,00 EUR/ha
		> 2 bis 10 ha	6,42 EUR/ha
		> 10 bis 50 ha	6,42 EUR/ha
		> 50 bis 100 ha	8,34 EUR/ha
		> 100 bis 200 ha	12,01 EUR/ha
		> 200 bis 500 ha	18,01 EUR/ha
		über 500 ha	24,02 EUR/ha
Waldgenossenschaften nach GemWaldG	1.2.1.2.	bis 2 ha	5,00 EUR/ha
		> 2 bis 10 ha	4,50 EUR/ha
		> 10 bis 50 ha	4,50 EUR/ha
		> 50 bis 100 ha	4,00 EUR/ha
		> 100 bis 200 ha	3,50 EUR/ha
		> 200 bis 500 ha	3,50 EUR/ha
		über 500 ha	3,00 EUR/ha
1.2.2. Leistungspakete für Forstliche Zusammenschlüsse			
Leistungspaket	Pkt.	Leistungsbestandteile	Entgelt
Holzernte	1.2.2.1 .	Vermittlung, Einsatz und Kontrolle von Arbeitskräften, Lieferung der Daten für die Rechnungsstellung; gegebenenfalls Rechnungsprüfung	0,56 EUR/m³/f
Aufmessen des Holzes	1.2.2.2.	Aufmessen des Holzes	
	1.2.2.2.1.	Aushalten und Vollvermessung des Holzes im Festmaß mit Erstellung der ADV-Holzliste sowie Polterkennzeichnung und gegebenenfalls Erfassung der Geokoordinaten	1,85 EUR/m³/f
	1.2.2.2.2.	Aushalten und Vollvermessung des Holzes im Raummaß mit Erstellung der ADV-Holzliste sowie Polterkennzeichnung und gegebenenfalls Erfassung der Geokoordinaten	0,68 EUR/m³/f
	1.2.2.2.3.	Stichprobenartige Kontrolle des Aufmaßes Dritter mit Erstellung der ADV-Holzliste sowie Polterkennzeichnung sowie gegebenenfalls Erfassung der Geokoordinaten	0,30 EUR/m³/f
Holzverkaufsvermittlung	1.2.2.3.	Holzverkaufsvermittlung	
	1.2.2.3.1.	Holzverkäufe von Lbh-L-LAS (alle Losgrößen) sowie Nh-Sortimenten mit Losgrößen < 25 m³/f je Stapelrechnung außer Industrieholz und Energieholz (ENL, ENK, ENS)	3,00 EUR/m³/f
	1.2.2.3.2.	Holzverkäufe von Lbh-/Ndh-Industrieholz bis 100 m³/f sowie Ndh-Sortimenten mit Losgrößen ≥ 25 – 100 m³/f je Stapelrechnung außer Energieholz (ENL, ENK, ENS)	2,50 EUR/m³/f
	1.2.2.3.3.	Holzverkäufe von Lbh-Industrieholz und Ndh-Sortimenten mit Losgrößen > 100 m³/f je Stapelrechnung außer Energieholz (ENL, ENK, ENS)	1,90 EUR/m³/f
	1.2.2.3.4.	Holzverkäufe von Lbh/Ndh im Sortiment Energieholz ENL, ENK, ENS (Brennholz)	3,00 EUR/m³/f
	1.2.2.3.5.	Meistgebotsverkäufe	3 % vom Holzverkaufserlös mind. 10,00 Euro/m³/f
	1.2.2.3.6.	Beteiligung an Rahmenverkäufen ohne Verkaufsabwicklung	0,50 EUR/m³/f
Neubau und Instandsetzung von Wegen, Kompensationskalkung	1.2.2.4.	Vorbereitung der Maßnahme, Vorschlag zur Vergabe der Arbeiten, Einsatz und Kontrolle der Unternehmer, ggfs. Rechnungsprüfung	16,63 EUR/Std.
Mitwirkung bei der Leitung von Forstbetrieben	1.2.2.5.	Erstellung eines Wirtschaftsplanes, Kontrolle des Wirtschaftsplanvollzuges, Analyse/Dokumentation des Wirtschaftsgeschehens, Teilnahme an Versammlungen/Ausschusssitzungen	38,24 EUR/Std.

8201

**Versicherungsfreiheit
in der gesetzlichen Rentenversicherung für
Bedienstete im kommunalen Bereich**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales –
31 – 26.06.02 – 3 – 125/09 –
v. 5.1.2015

Der Runderlass des Innenministeriums vom 6.1.2010 zur Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung für Bedienstete im kommunalen Bereich (MBL NRW. S. 103), wird wie folgt ergänzt:

In Satz 1 wird nach dem Spiegelstrich 9 die Angabe eingefügt:

„– beim Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) in Köln“.

– MBL NRW. 2015 S. 62

III.

Landeswahlleiterin

**Bundestagswahl 2013
Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste**

Bek. d. Landeswahlleiterin 12 – 35.04.14
v. 23.12.2014

Der Bundestagsabgeordnete Herr Ronald Pofalla hat auf sein Mandat mit Wirkung vom 31. Dezember 2014 verzichtet.

Mitglied des Deutschen Bundestages ist als Nachfolger mit Wirkung vom 1. Januar 2015

**Herr
Thorsten Hoffmann
Holzrichterweg 15 E
44229 Dortmund**

aus der Landesliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU).

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiterin v. 22.10.2013 (MBL NRW. S. 446)

– MBL NRW. 2015 S. 62

Landschaftsverband Rheinland

**3. Sitzung
der 14. Landschaftsversammlung Rheinland**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 14.1.2015

Die 3. Sitzung der 14. Landschaftsversammlung Rheinland findet

am **Montag, 26. Januar 2015, 10:30 Uhr**

in **Köln-Deutz, Horion-Haus, Hermann-Pünder-Str. 1** statt.

Tagesordnung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Verpflichtung neuer Mitglieder
3. Umbesetzung in den Ausschüssen
4. Bestellung eines beratenden Mitgliedes für den Landesjugendhilfeausschuss
5. Digitale Gremienarbeit beim LVR
hier: Änderung der Geschäftsordnung der Landschaftsversammlung des LVR und ihrer Ausschüsse
6. Landesrätin/Landesrat des LVR-Dezernates Personal und Organisation
- 6.1. Wahl der Landesrätin / des Landesrates des LVR-Dezernates Personal und Organisation
- 6.2. Wahl/Übertragung der Funktion des Ersten Landesrates/der ersten Landesrätin
7. Wahl der Landesrätin / des Landesrates des LVR-Dezernates Schulen und Integration
8. Wahl der Landesrätin / des Landesrates des LVR-Dezernates Soziales
9. Fragen und Anfragen

Köln, 14. Januar 2015

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes
Rheinland

Ulrike L u b e k

– MBL NRW. 2015 S. 62

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

**3. Tagung der 14. Landschaftsversammlung
Westfalen-Lippe**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 5.1.2015

Die Einberufung mit Tagesordnung zur 3. Tagung der 14. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe am 5. Februar 2015, 10.00 Uhr in Münster, Plenarsaal des Landeshauses, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, ist im Internet unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 5. Januar 2015

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBL NRW. 2015 S. 62

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569